

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Anlagen in der Gemeinde Fehrbellin**

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl I Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Anpassung des brandenburgischen Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsrecht des Bundes vom 13.03.2012 (GVBl I/12 Nr.16) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl I/13 Nr. 18) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fehrbellin in ihrer Sitzung am 14.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Fehrbellin unterhält folgende kommunale Friedhöfe als eine selbständige öffentlich-rechtliche Einrichtung:

Betzin, Dechtow, Fehrbellin, Hakenberg, Karwese, Linum, Protzen, Tarmow, Wall und Altfriesack.

(2) Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und deren Anlagen werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

(3) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme auf den einzelnen Friedhöfen. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.

(4) Das Nutzungsrecht für Wahlgrabstätten beläuft sich auf 30 Jahre. Die Nutzungsdauer bei Reihengrabstätten beträgt 20 Jahre (Ruhezeit) ab Zuteilung.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind:

- a) bei Erstbestattungen der Antragsteller oder die nach § 20 Abs. 1 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (BbgBestG) bestattungspflichtigen Personen.
- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Fälligkeit**

(1) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Gebühr für die gesamte Ruhezeit wird mit Zuteilung bzw. mit dem Erwerb des Nutzungsrechts im Voraus erhoben.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG BB) eingezogen.

#### **§ 4 Zurücknahme von Anträgen**

Bei Zurücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages ist die Gemeinde berechtigt, ein Viertel der Gebühr zu erheben, wenn mit den sachlichen Vorbereitungen zur Erfüllung des Antrages bereits begonnen worden ist.

#### **§ 5 Nichtausübung eines Nutzungsrechtes**

Übt ein Nutzungsberechtigter das Nutzungsrecht an einer Grabstelle nicht aus, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

#### **§ 6 Sonstige Leistungen**

Für besondere Leistungen, die nicht in der Anlage aufgeführt sind, setzt die Gemeinde entsprechend ihrem Aufwand gesondert die Kosten fest.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

(1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Anlagen in den Gemeinden vom 24.02.2005 außer Kraft.

Fehrbellin, 21.11.2013

Gemeinde Fehrbellin  
Die Bürgermeisterin

In Vertretung

Klahn

**Anlage gem. § 1 Absatz 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Anlagen in der Gemeinde Fehrbellin**

**Grabberechtigungsgebühren**

(Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten einschließlich Friedhofsunterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten)

### I Reihengrabstätten

I.1	Reihengrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	131,00 Euro
I.2	Reihengrabstätte ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	298,00 Euro
I.3	Rasenreihengrabstätte mit Grabplatte	1.369,00 Euro
I.4	Gemeinschaftsanlage für die Erdbestattung mit Namenskennzeichnung	1.460,00 Euro

### II Wahlgrabstellen

II.1	Wahlgrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	197,00 Euro
II.2	Wahlgrabstätte ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	924,00 Euro
II.3	Wahlgrabstätte an der Friedhofsmauer (nur Fehrbellin) *	10.595,00 Euro

\* Eine Wahlgrabstätte an der Friedhofsmauer besteht aus 3 einzelnen Grabstätten.

### III Urnengrabstätten

III.1	Urnenwahlgrabstätte	154,00 Euro
III.2	Urnenreihengrabstätte	103,00 Euro
III.3	Urnengemeinschaftsanlage mit Namenskennzeichnung	542,00 Euro
III.4	Urnengemeinschaftsanlage anonym	131,00 Euro

### IV Verlängerung Nutzungsrecht für Wahlgrabstätten pro Jahr

IV.1	Grabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	7,00 Euro
IV.2	Grabstätte ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	31,00 Euro
IV.3	Urnengrabstätte	5,00 Euro
IV.4	Wahlgrabstätte an der Friedhofsmauer (nur Fehrbellin)	353,00 Euro

### Benutzungsgebühren Trauerhalle

Benutzung Trauerhalle:	50,00 Euro
------------------------	------------

**Sonstiges**

Erlaubnis zur Aufstellung von Grabmalen

25,00 Euro